

SATZUNG DES VEREINS „EUROPEAN COUNCIL FOR THE VILLAGE AND SMALL TOWN“, abgekürzt „ECOVAST“ (EUROPÄISCHER RAT FÜR DAS DORF UND DIE KLEINSTADT).

§ 1

NAME UND SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen „European Council for the Village and Small Town“, abgekürzt „ECOVAST“ (Europäischer Rat für das Dorf und die Kleinstadt) sowie den Untertitel „Europäischer Verband für die Erhaltung, Stärkung und Belebung ländlicher Gebiete“.
- 2) Der Verein ist eine internationale, nicht-staatliche Vereinigung von Organisationen und Einzelpersonen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Maison de la Nature, 36 Ehnwihr, 67600 Muttersholtz, Frankreich. Er ist in dem Vereinsregister des Tribunal d´ Instance de Selestat (Bas-Rhin) nach Artikel 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen, kraft des Einführungsgesetzes vom 1. Juni 1924 und dieser Statuten.

§ 2

ZIELE

Der Verein ist gemeinnützig und hat die folgenden Ziele:

- 1) die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lebensfähigkeit sowie die administrative Identität ländlicher Gemeinschaften in ganz Europa zu stärken und zugleich
- 2) die innovative und dem Kulturerbe der gebauten und natürlichen Umwelt angepasste Erneuerung des ländlichen Raumes sicherzustellen und zu betreiben (z. B. Schutz von Ortsbildern und Kulturlandschaften).

§ 3

FINANZIELLE MITTEL

- 1) Die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder, Subventionen, Spenden etc. aufgebracht (siehe §§ 7 und 11).
- 2) Der Verein kann darüber hinaus folgende Aktivitäten entfalten: Veranstaltungen, Seminare, regelmäßige Veröffentlichungen, Dokumentationen, Forschungs- und Aktionsprojekte, internationale Arbeitsgruppen etc.

§ 4

MITGLIEDER

- 1) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung an den Internationalen Vorstand, z. H. des Generalsekretärs, oder an eine anerkannte Nationale Sektion.
- 2) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder Organisationen werden. Sie gliedern sich in ordentliche und fördernde und Ehrenmitglieder.
- 3) Ordentliche Mitglieder können alle Einzelpersonen und Organisationen in Europa werden, deren Aktivitäten sich mit einem oder mit beiden Vereinszielen decken und die erklären, diese beide Ziele zu unterstützen.
Sie gliedern sich in folgende Gruppen:
 - Gruppe I: Nationale oder internationale nicht-staatliche Organisationen,
 - Gruppe II: Nationale oder internationale staatliche bzw. öffentliche Organisationen,
 - Gruppe III: Regionale oder lokale nicht-staatliche Organisationen,
 - Gruppe IV: Regionale oder lokale staatliche bzw. öffentliche Organisationen;
 - Gruppe V: Einzelpersonen, die in Europa ansässig sind und die beiden Vereinsziele verfolgen.
 - Gruppe VI: Studierende.
- 4) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen auf Antrag des Vorstands und durch Beschluss der Generalversammlung aufgenommen werden, welche die Vereinsziele durch einmalige oder regelmäßige finanzielle oder sächliche Zuwendungen unterstützen oder deren Tätigkeit eine Förderung der Vereinsziele erwarten lassen. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen des Vereins teilzunehmen (nur ein Vertreter je Mitgliedsorganisation), sind aber nicht stimmberechtigt.
- 5) Natürliche oder juristische Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können an den Generalversammlungen teilnehmen (nur ein Vertreter pro Mitgliedsorganisation), sind aber nicht stimmberechtigt.

NATIONALE SEKTIONEN

- 6a) Wenn Vereinsmitglieder in einem bestimmten Land eine Nationale Sektion des Vereins errichten wollen, ist ihnen dies freigestellt. Der Internationale Vorstand des Vereins wird interne Vorgaben aufstellen, die die Gründung und die Aktivitäten einer solchen Nationalen Sektion und ihre Beziehung und zu dem Internationalen Vorstand regeln.
- 6b) Wenn die Nationalen Sektionen sich in völliger Übereinstimmung mit den internen Regelungen formiert haben, können sie von der Generalversammlung des Vereins offiziell anerkannt werden. Sie können dann den Namen und das Logo des Vereins verwenden und sowohl in ihrem Land im Namen des Vereins eigene Aktivitäten entfalten, als auch Aktivitäten, die ihnen von dem Internationalen Vorstand des Vereins übertragen wurden.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in den Generalversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Mitgliedern ehrenhalber zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Ziele des Vereins beschädigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung oder einer anerkannten Nationalen Sektion beschlossenen Höhe und innerhalb der festgesetzten Frist verpflichtet.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss (bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft).
- 2) Der Austritt gilt als vollzogen, wenn eine diesbezügliche schriftliche Erklärung beim Vorstand z. H. des Generalsekretärs oder bei einer anerkannten Nationalen Sektion eingegangen ist.
- 3) Mitglieder, die sich in einer die Vereinsinteressen schädigenden Weise verhalten – auch indem sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen – können auf Antrag des Internationalen Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied hat zuvor das Recht, in der Generalversammlung gehört zu werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Aus denselben Gründen kann auch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7

MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1) Alle Mitglieder des Vereins in den Gruppen I bis IV sind zu jährlicher Beitragszahlung verpflichtet.
- 2) Alle Mitglieder des Vereins in der Gruppe V und VI sind entweder zu einer jährlichen Beitragszahlung oder zu einer einmaligen Beitragszahlung für eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit verpflichtet.

3a) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis spätestens zum 31. März eines Kalenderjahres auf das Konto des Vereins oder einer anerkannten Nationalen Sektion zu zahlen.

3b) Die Generalversammlung kann beschließen, dass Mitglieder aus Ländern mit Devisenproblemen ihre Beiträge auf ein in ihrem Land eigens dafür eingerichtetes Konto einzahlen. Die dort eingehenden Beiträge dürfen nur für die in § 2 dieser Satzung genannten Vereinsziele Verwendung finden.

4) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder in den Gruppen I bis VI werden von Zeit zu Zeit auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung neu festgesetzt.

5) Der Internationale Vorstand hat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen einem Mitglied einen Teil seines Jahresmitgliedsbeitrages zu erlassen.

6) Wenn vom Internationalen Vorstand nicht anders entschieden, gilt die Mitgliedschaft eines Mitglieds bei einem Rückstand der Beitragszahlungen von zwei Jahren nach einer hinreichenden Zahl von Mahnungen als erloschen. Die nachfolgende Generalversammlung ist über diese als erloschen geltende Mitgliedschaft zu unterrichten.

7) Beschlüsse der Generalversammlung über finanzielle Belastungen ordentlicher Mitglieder, die über die Höhe der Mitgliedsbeiträge hinausgehen, können nur mit Zustimmung des bzw. der jeweils Betroffenen gefasst werden.

§ 8

VEREINSORGANE

Vereinsorgane sind:

Die Generalversammlung

Der Internationale Vorstand.

§ 9

DIE GENERALVERSAMMLUNG

1) Die Generalversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.

2a) Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr und nicht später als 18 Monate nach der vorangegangenen Generalversammlung bei Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom Internationalen Vorstand schriftlich einzuberufen.

2b) Ort und Termin der zweijährlichen Generalversammlung, bei der der Internationale Vorstand und die Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt werden, sind von der vorangehenden Generalversammlung zu bestimmen; diese Entscheidung kann dem Internationalen Vorstand übertragen werden. Zu diesen Generalversammlungen ist bei Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Bei Auflösung des Vereins ist eine Frist von 3 Monaten erforderlich.

3) Der Generalversammlung obliegen mindestens folgende Aufgaben:

- 3a) die Wahl des Internationalen Vorstands und der Rechnungsprüfer. Diese Wahlen finden alle 2 Jahre statt;
 - 3b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Internationalen Vorstands sowie des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer über die vorangegangene Finanzperiode, die Erteilung der Entlastung des Internationalen Vorstands, der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie für der Rechnungsprüfer;
 - 3c) Entscheidungen über das Arbeitsprogramm und die generelle Ausrichtung der Vereinsarbeit sowie Beratung und Genehmigung des Haushaltsentwurfs;
 - 3d) die Beschlussfassung über der Generalversammlung eingereichte Anträge;
 - 3e) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
 - 3f) die Entscheidung über von dem Internationalen Vorstand eingebrachte Vorschläge betreffend die Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder des Vereins;
 - 3g) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - 3h) die Genehmigung der Kooptierung oder Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern;
 - 3i) die Genehmigung einer Geschäftsordnung
 - 3j) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins;
 - 3k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin bei dem Generalsekretär eingehen.
- 5) Anträge zur Änderung der Satzung des Vereins müssen bei dem Generalsekretär mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung, in der sie zur Abstimmung vorgelegt werden sollen, eingehen und sind allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dieser Versammlung zuzuleiten.
- 6a) Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Internationalen Vorstands einberufen werden, wenn es die Führung der Vereinsgeschäfte erforderlich macht.
- 6b) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder dies beim Internationalen Vorstand, z. H. des Generalsekretärs, schriftlich beantragt. Die Einberufung hat spätestens 4 Monate nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
- 6c) Die Frist für die an alle Mitglieder durch den Generalsekretär mitzuteilende schriftliche Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung beträgt mindestens 2 Monate.
- 6d) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Generalversammlung ist auf die im Antrag gemäß § 9, Abs. 6b) spezifizierten Angelegenheiten oder auf die vom Internationalen Vorstand vorgetragene Angelegenheit nach §9, Abs. 6a) zu beschränken.
- 7) Zu Generalversammlungen ist jedes Mitglied der Gruppen I bis IV berechtigt, bis zu 5 Vertreter zu entsenden (jedoch nur bis zu 2 Vertreter/innen zu außerordentlichen Generalversammlungen). Mitglieder der Gruppen V und VI nehmen entweder persönlich teil oder können sich vertreten lassen.
- 8) Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen der Gruppen I bis IV nehmen ihr Stimmrecht jeweils durch einen bevollmächtigten Vertreter wahr. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied bzw. auf einen Vertreter durch eine an den Generalsekretär 2 Wochen im Voraus erfolgende Bevollmächtigung ist zulässig.

9) Die Beschlüsse der Generalversammlung (Wahlen, Resolutionen etc.) sind bindend, wenn sie von der einfachen Mehrheit (d.h. über die Hälfte) aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins oder seine Auflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder bzw. ihrer stimmberechtigten Vertreter.

10) Leiter der Generalversammlung ist der Präsident, im Falle dessen Verhinderung der erste Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, führt einer der weiteren Vizepräsidenten oder ein durch die anwesenden Mitglieder gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.

11) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss von dem Generalsekretär oder einem durch die Generalversammlung gewählten Protokollführer und von dem Versammlungsleiter unterzeichnet sein.

§ 10

DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

1) Der Internationale Vorstand besteht aus bis zu zehn von der zweijährlichen Generalversammlung gewählten Mitgliedern, einem nominierten Mitglied je Nationaler Sektion und bis zu sechs kooptierten Mitgliedern. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands.

2a) Bis zu zehn ordentliche Mitglieder des Internationalen Vorstands werden von der zweijährlichen Generalversammlung gewählt. Alle Mitglieder gleichgültig aus welcher Gruppe oder aus welchem Land sie stammen haben das aktive und das passive Wahlrecht.

2b) Jede anerkannte Nationale Sektion ist berechtigt, einen Vertreter ihrer Sektion für den Internationalen Vorstand zu nominieren. Diese nominierten Mitglieder werden von der zweijährlichen Generalversammlung des Vereins bestätigt.

3) Bei der Aufstellung der Vorstandsmitglieder gemäß §10, Abs. 2a) sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein und ein ausgewogenes geographisches Verhältnis unter den Mitgliedern des Internationalen Vorstands herrschen.

4a) Der Internationale Vorstand kann bis zu sechs weitere Mitglieder zunächst für ein Jahr kooptieren; eine Verlängerung der Periode ist möglich.

4b) Der von der zweijährlichen Generalversammlung gewählte Internationale Vorstand hat das Recht, ein wahlberechtigtes Mitglied hinzu zu wählen, falls ein gewähltes Mitglied sein Amt niederlegt.

4c) Die Bestätigung der kooptierten Mitglieder erfolgt in der nächsten stattfindenden Generalversammlung.

5a) Der Internationale Vorstand wird für zwei Jahr gewählt, bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5b) Eine Wiederwahl der Mitglieder des Internationalen Vorstands ist möglich.

Bevor die Wahlen abgehalten werden, muss der zweijährlichen Generalversammlung ein Bericht über die Zahl der Vorstandssitzungen seit der vorangegangenen Wahl und die

Häufigkeit der Teilnahme der sich zur Wiederwahl stellenden Vorstandsmitglieder an diesen Sitzung vorgelegt werden.

6a) Die zweijährliche Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern eines Internationalen Vorstands einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, von denen einer den Titel 1. Vizepräsidenten trägt.

6b) Zusätzlich wählt der Internationale Vorstand aus seiner Mitte, zwei Vizepräsidenten, einen Generalsekretär und einen Schatzmeister, die in ihren Ämtern durch die zweijährliche Versammlung zu bestätigen sind.

6c) Die vier amtierende Vizepräsidenten sollen nicht den selben Staat bewohnen oder ihn vertreten.

6d) Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen normalerweise nicht für mehr als zwei aufeinander folgende Amtsperioden gewählt werden. In Ausnahmefällen kann diese Regel gelockert werden.

7) Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich durch den Präsidenten oder den Generalsekretär einzuladen.

8) Der Internationale Vorstand entscheidet über die Häufigkeit und die Tagungsorte seiner Treffen. Er sorgt dafür, dass die Entfernungen und Reisekosten während seiner Amtszeit ausgeglichen auf seine Mitglieder verteilt werden.

9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zur Teilnahme eingeladen wurden und mindestens ein Viertel von ihnen anwesend ist.

10) Bei Abstimmungen des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Falls im Verlauf der erneuten Diskussion noch immer Stimmgleichheit besteht, entscheidet der Vorsitzende.

11) Den Vorsitz bei den Sitzungen des Internationalen Vorstands führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident. Sollten der Präsident und der 1. Vizepräsident verhindert sein, kann der Vorstand für die in Frage kommende Sitzung einen Vorsitzenden aus seinen Reihen wählen.

12) Außer durch Tod und Ablauf der Amtsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt. Eine Rücktrittserklärung hat schriftlich an den Internationalen Vorstand zu erfolgen oder ist, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Funktion entbinden (vergl. § 10, Abs. 25).

14) Der Internationale Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung.

Er trifft alle notwendigen Entscheidungen zwischen zwei Generalversammlungen. Dem Internationalen Vorstand obliegen u.a. folgende Angelegenheiten:

14a) Die Sicherstellung der Vertretung des Vereins nach außen durch den Präsidenten, einen Vizepräsidenten, den Generalsekretär oder ein anderes Vorstandsmitglied,

14b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens,

- 14c) Die Erstellung des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes sowie des Haushaltsentwurfes,
- 14d) Die Vorbereitung und Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen,
- 14e) Die Einbringung von Vorschlägen für Arbeitsprogramme und Aktivitäten an die Generalversammlung,
- 14f) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind,
- 14g) Die Beratung über alle Anträge zur Verwendung des Namens und des Logos des Vereins,
- 14h) Vorbereitung interner Regelungen über die Errichtung und die Aktivitäten Nationaler Sektionen und die Beziehung zwischen diesen und dem Internationalen Vorstand,
- 14i) Anerkennung der Einrichtung und Zuständigkeiten von Internationalen Arbeitsgruppen.

15) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

16) Der Vorstand kann Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern ernennen und ihnen Verantwortlichkeiten übertragen.

17) Der Präsident, die vier Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden die Geschäftsstelle des Vereins. Der Internationale Vorstand kann der Geschäftsstelle Funktionen und Entscheidungen übertragen.

18) Der Präsident ist der Hauptrepräsentant des Vereins. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. In dringenden Fällen ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen, muss jedoch zuvor mit dem Generalsekretär und dem 1. Vizepräsidenten Rücksprache halten und seine Entscheidungen nachträglich durch das entsprechende Vereinsorgan bestätigen lassen.

19) Im Falle der Verhinderung oder des Rücktritts des Präsidenten übernimmt der 1. Vizepräsident alle Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Präsidenten bis zur Wahl eines Nachfolgers.

20) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten übernehmen jeder für sich Verantwortlichkeiten, um die spezifischen Aspekte der internationalen Aktivitäten des Vereins besser verfolgen zu können. Sie verständigen sich darüber untereinander und mit dem Internationalen Vorstand nach ihrer Wahl.

21) Der Generalsekretär ist ehrenamtlich tätig. Er ist mitverantwortlich für die Führung und Abwicklung der laufenden Geschäfte, übernimmt die Protokollführung der Generalversammlung und des Internationalen Vorstands, nimmt die Korrespondenz - eingeschrieben oder nicht - entgegen, einschließlich Überweisungsaufträgen.

22) Der Schatzmeister ist ehrenamtlich tätig. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

23) Im Falle der Verhinderung dieser Funktionsträger darf der Vorstand Stellvertreter für den Generalsekretär und den Schatzmeister wählen.

24) Schriftliche Dokumente und Veröffentlichungen des Vereins, insbesondere solche, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind, sind vom Präsidenten oder dem 1. Vizepräsidenten und vom Generalsekretär bzw., sofern sie jedoch finanzielle Angelegenheiten betreffen, von einem Vorstandsmitglied und dem Schatzmeister gemeinsam zu unterzeichnen.

25) Im Falle des groben Amtsmissbrauchs oder der Nichtwahrnehmung der Amtsfunktionen können der Präsident, die vier Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Schatzmeister durch Vorstandsbeschluss ihrer Ämter enthoben werden, vorausgesetzt, dass mindestens einen Monat vor der entscheidenden Sitzung allen Mitgliedern des Vorstands schriftlich die Absicht zu einem derartigen Schritt mitgeteilt wurde. Ein derartiger Schritt muss nachträglich von der Generalversammlung bestätigt werden.

26) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Diese müssen in der folgenden Sitzung genehmigt werden und vom jeweiligen Vorsitzenden unterzeichnet sein. Die Protokolle werden in einem Register abgelegt.

§ 11

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

1) Der Internationale Vorstand kann zugunsten des Vereins Geldmittel in Form von Mitgliedsbeiträgen, Schenkungen, Zuschüssen und Darlehen entgegennehmen oder diese beantragen.

Er kann auch Eigentum im Namen des Vereins erwerben.

2) Der Internationale Vorstand kann die erhaltenen Geldmittel ausgeben oder investieren.

3) Das gesamte Vermögen und Eigentum des Vereins ist ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Vereinsziele zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Zahlungen, die den Zielen des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden. (Dies schließt jedoch eine angemessene Vergütung an Angestellte oder Mitglieder des Vereins für geleistete Dienste oder eine Erstattung für ausgelegte Geldsummen oder Materialien nicht aus.)

5a) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Nettverbindlichkeiten des Vereins zu keinem Zeitpunkt eines Finanzjahres den Gesamtbetrag, der von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen ist, übersteigen.

5b) Die Verantwortung für die finanziellen Angelegenheiten verbleibt gemeinschaftlich beim Internationalen Vorstand unter Ausschluss anderer Vereinsmitglieder.

5c) Kein Vorstandsmitglied darf für die Erfüllung seiner Funktion eine Entschädigung erhalten.

6) Der Vorstand eröffnet im Namen des Vereins ein oder mehrere Bankkonten und überträgt durch Vorstandsbeschluss die Unterschriftsbefugnis an den Schatzmeister, den Generalsekretär oder an vom Vorstand bestimmte Zeichnungsberechtigte. Für Überweisungen sind zwei Unterschriften notwendig.

7) Das Finanzjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es wird ein tägliches Buchungsjournal geführt und, wenn notwendig, eine Inventarliste.

8) Der Vorstand stellt sicher, dass die Rechnungsbücher im Büro des Vereins oder an einem anderen geeigneten Ort aufbewahrt werden und dass diese nach Terminabsprache jedem Mitglied des Vorstands zur Einsichtnahme offen liegen. Der Vorstand legt auch von Zeit zu Zeit fest, ob und unter welchen Bedingungen die Rechnungsbücher den Mitgliedern zur Einsicht offen liegen.

9) In jedem Jahr legt der Vorstand allen Mitgliedern des Vereins einen genauen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben seit dem letzten Kassenbericht vor. Der Bericht beinhaltet eine genaue Bilanz und einen Rechnungsprüfungsbericht.

Kopien des Kassenberichtes, der Bilanzen und des Rechnungsprüfungsberichts sind vom Generalsekretär mindestens einen Monat vor dem Termin der Generalversammlung allen Mitgliedern des Vereins zuzusenden.

§ 12

DIE RECHNUNGSPRÜFER

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen entsprechend qualifiziert sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

2) Den Rechnungsprüfern obliegen die Kontrolle über die laufenden Geschäfte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten.

§ 13

ARBEITSSPRACHEN

Die Verkehrssprachen des Vereins können Englisch, Deutsch, Französisch und Russisch sein.

§ 14

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2) Die außerordentliche Generalversammlung hat des Weiteren das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Versammlung hat einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem nach dem Begleichen möglicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Das verbleibende Vermögen soll, soweit dies möglich ist, einer Organisation zufallen, welche die im § 2 dieser Satzung genannten oder ähnliche Ziele verfolgt.

Die vorliegende Satzung wurde anlässlich der Generalversammlung in Wiltz, Großherzogtum Luxemburg, am 15. April 1989 beschlossen und von den Generalversammlungen am 24. September 2000 in Bütgenbach/Belgien und am 28. März 2015 in Frantiskovy Lazne in der Tschechischen Republik geändert.